



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 27.03.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung Fachkraft für den Bereich Grundstückserwerb	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbau – Zwischenhaltebecken – Gemarkung Pullenried	2
Übungen der Bundeswehr – Hinweis	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln	3
Bekanntmachung - Änderung des Entgeltnachweises der Campingplatz- ordnung für den Campingplatz des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen	5
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags	6
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats	7

Stellenausschreibung - Fachkraft für den Bereich Grundstückserwerb

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft für den Bereich Grundstückserwerb
in der Tiefbauverwaltung

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 11.03.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für zehn Zwischenhaltebecken in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 400/2 der Gemarkung Pullenried, Stadt Oberviechtach

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Friedrich Heberlein (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für zehn Zwischenhaltebecken. Die Hälterbecken haben einen Durchmesser von je zwei Meter und befinden sich in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 400/2 der Gemarkung Pullenried. Das bestehende Gebäude mit den Zwischenhaltebecken befindet sich östlich von einer vom Vorhabensträger betriebenen Fischteichanlage auf den Flurnummern 397, 400, 400/4 der Gemarkung Pullenried.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An den bereits vorhandenen Strukturen der Fischteichanlage sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Das Gebäude und die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden, so dass hier kein weiterer Eingriff erfolgt. Zur Hälterung der Fische wird sich die Wasserqualität im Vergleich zu den vorhandenen Teichen nicht verschlechtern. Das Wiedereinleiten des benutzten Wassers erfolgt über einen bereits bestehenden offenen Graben. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Oberpfälzer Wald“. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Landschaftsschutzgebiet erwartet, das naturschutzrechtliche Einvernehmen konnte erteilt werden. Es werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen erwartet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus fischereifachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 10.03.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungen der Bundeswehr - Hinweis

Aufgrund der aktuellen Lage (COVID-19) finden ab sofort bis einschließlich 19. April 2020 keine Übungen der Bundeswehr im Freistaat Bayern statt. Alle bereits für diesen Zeitraum angemeldeten Übungen sind storniert und aufgehoben.

Schwandorf, 20.03.2020
Landratsamt Schwandorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2020

I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	238.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 223.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 44,5 %, also 99.235,00 € und auf die Gemeinde Stulln 55,5 %, also 123.765,00 €.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 39.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 09. März 2020, Az.: 2.1-941-2020, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 20.03.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln
Gradl
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung des Entgeltnachweises der Campingplatzordnung für den Campingplatz des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen beschloss in der Sitzung vom 21.11.2019 ab 01.04.2020 folgende Änderung des Entgeltnachweises zur Campingplatzordnung:

§ 2 des Entgeltnachweises für die Benutzung des Campingplatzes des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelte

1. Durchgangscamper

1.1 Stellplatzgebühren

1.1.1 Caravan, Reisemobil pro Nacht einschl. Pkw 4,40 €

1.1.2 Zelt pro Nacht einschl. Pkw 3,30 €

1.2 Personengebühren ^{2) 3)}

1.2.1 Erwachsene pro Nacht 4,40 €

1.2.2 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre pro Nacht 2,20 €

1.3 Nebenkosten

1.3.1 Grundpreis für Strom je Person pro Nacht ²⁾ 0,17 €

1.3.2 Strom nach Verbrauch je kWh 0,33 €

1.3.3 Gebühr für Wasser- und Kanalanschluss je Person pro Nacht ⁴⁾ 0,17 €

1.3.4 Gebühr pro Hund pro Nacht 1,10 €

2. Dauercamper

2.1 Stellplatzgebühren

Caravan, Reisemobil, einschl. Pkw für die Zeit von

2.1.1

01.04. bis 31.03. (Jahresgebühr) ¹⁾

- bis 100 m² Stellfläche 516,00 €

- für die ersten weiteren 25 m² (101 m² bis 125 m²) je m² 5,50 €

- für die zweiten weiteren 25 m² (126 m² bis 150 m²) je m² 4,40 €

- für die noch verbleibenden m² (ab 151 m²) je m² 3,30 €

2.1.2

01.11. bis 31.03. (Wintersaison) ¹⁾ 165,00 €

2.1.3

01.04. bis 31.10. (Sommersaison)

- bis 100 m² Stellfläche 396,00 €

- für die ersten weiteren 25 m² (10 m² bis 125 m²) je m² 5,50 €

- für die zweiten weiteren 25 m² (126 m² bis 150 m²) je m² 4,40 €

- für die noch verbleibenden m² (ab 151 m²) je m² 3,30 €

2.1.4 Bereitstellungsgebühr vom 01.11. bis 31.03. 55,00 €

2.2 Nebengebühren

2.2.1 Grundpreis für Strom für die Zeit von 01.04. bis 31.10.	23,90 €
2.2.2 Grundpreis für Strom für die Zeit von 01.11. bis 31.03.	3,30 €
2.2.3 Strom nach Verbrauch je kWh	0,37 €
2.2.4 Gebühr für Wasser- und Kanalanschluss für die Zeit von 01.04. bis 31.10. ⁴⁾	19,80 €
2.2.5 Gebühr für Wasser- und Kanalanschluss für die Zeit von 01.11. bis 31.03. ⁴⁾	3,30 €
2.2.6 Gebühr je Hund pro Jahr und Stellplatz	22,00 €
2.2.7 Gebühr für Waschmarken	2,50 €
2.2.8 Gebühr für Trockenmarken	2,00 €

Anmerkungen:

¹⁾ Die Benutzung des Campingplatzes ist in der Zeit von 01.04. bis 31.10. und vom 20.12. bis 10.01. möglich.

²⁾ Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Schwerbehinderten erforderlich sind, sind von dieser Gebühr befreit.

³⁾ Besucher von Dauercampers haben diese Gebühr zu entrichten. Besucher sind auch mit dem Stellplatzinhaber in der Seitenlinie verwandte Personen, sowie Eltern, Großeltern bzw. Enkel und seine Kinder mit eigenem Hausstand bzw. eigenem Einkommen nach Abschluss der Ausbildung.

⁴⁾ Diese Gebühr gilt nur für die Stellplätze mit Wasser- und Kanalanschluss auf dem erweiterten Teil des Campingplatzes.

Die geänderten Bestimmungen von § 2 des Entgeltnachweises zur Campingplatzordnung gelten ab 01.04.2020 und setzt gleichzeitig den Entgeltnachweis zur Campingplatzordnung vom 15.11.2013 außer Kraft.

Nabburg, 23.03.2020
Zweckverband Freizeit- und
Erholungszentrum Perschen
Schärrtl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags findet

am 02. April 2020 um 16:30 Uhr,

im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal U 57 I im Untergeschoss statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

27. März 2020
Plank
Landkreiswahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats findet

am 02. April 2020 um 16:30 Uhr,

im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal U 57 I im Untergeschoss statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

27. März 2020

Plank

Landkreiswahlleiterin